

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schöneck



1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBL. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Gemeindevertretung am 27.08.2026 folgende angepasste Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	2026
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	36.469.333 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.699.513 €
mit einem Saldo von	-3.230.180 €
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.780 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	60.000 €
mit einem Saldo von	-38.220 €
mit einem Jahresergebnis von	-3.268.400 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.730.185 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.941.359 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.276.420 €
mit einem Saldo von	8.664.939 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.282.172 €
mit einem Saldo von	-1.282.172 €
mit einem Finanzmittelsaldo von	4.652.582 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf	0 €
--	-----

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wird auf	0 €
---	-----

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 und zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	5.000.000 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	607,00 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	857,00 %
2. Gewerbesteuer auf	400,00 %

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

Für das Haushaltsjahr 2026 gilt eine Wiederbesetzungssperre von sechs Monaten in allen Produktbereichen, ausgenommen des Erziehungsdienstes. Über eine vorzeitige Wiederbesetzung in dringenden Fällen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 8

1. Budgets

- a. Die gesetzlich vorgesehenen Teilhaushalte 1-16 bilden jeweils ein Budget.
- b. Fortbildungs-, Personal- und Abschreibungsaufwand inkl. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten bilden teilhaushaltübergreifend jeweils ein Budget. Folgende Sachkonten sind Bestandteil dieser Budgets:
 - Budget Personal: 6179300, 62er, 63er, 64er, 5392001, 5331000, 5480100, 5484000
 - Budget Fortbildung: 6850000, 688er
 - Budget Abschreibung & SOPO: 66er, 546er, 5912000 bis 5912100, 5920000, 7910100, 7911000
3. Jeder Teilhaushalt unter a) und die unter b) genannten haushaltsübergreifenden Budgets bilden eine Bewirtschaftungseinheit, die einer Organisationseinheit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen eines vorgegebenen Leistungsumfanges zugeordnet wurden (§ 4 Absatz 1 Satz 3 GemHVO i.V.m. § 58 Nr. 9 GemHVO).

2. Deckungsfähigkeit

- a. Alle Kostenträger eines Budgets nach § 8 Ziffer 1. Buchstabe a) und b) dieser Haushaltssatzung werden gemäß § 20 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt (echte Deckungsfähigkeit).
- b. Zur Deckung des Budgets Personal können Minderaufwendungen oder Mehrerträge aller Budgets auch ohne sachlichen Zusammenhang herangezogen werden, sofern die Deckung des Geber-Budgets nicht gefährdet ist. Gleiches gilt für Aufwendungen, die außerhalb des Personalbudgets verbucht werden, da die Kontierungsvorgaben dies so vorgeben, jedoch in Bezug zu Personalaufwendungen stehen.
- c. Gemäß § 19 (2) GemHVO können zahlungswirksame Mehrerträge innerhalb eines Budgets zu Gunsten von Mehraufwendungen des Budgets verwendet werden. Die dann geleisteten Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen. Sofern ein sachlicher Zusammenhang besteht, können die zahlungswirksamen Mehrerträge auch budgetübergreifend zu Gunsten von Mehraufwendungen verwendet werden (unechte Deckungsfähigkeit).
- d. Zahlungswirksame Mindererträge eines Budgets reduzieren nach § 19 (2) GemHVO die Aufwandsermächtigung für das Budget entsprechend.
- e. Gemäß § 19 (4) i.V.m. Abs. 2 GemHVO berechtigen Mehreinzahlungen und Minderaufwendungen eines Budgets zur Leistung von Mehrauszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen.
- f. Auszahlungen einer Investitionsmaßnahme werden teilhaushaltübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Übertragbarkeit

Gem. § 21 (1) GemHVO werden die Ansätze für Aufwendungen der jeweiligen Budgets für übertragbar erklärt. Die Übertragung der Haushaltsmittel für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nach Maßgabe des § 21 (2) GemHVO, also kraft gesetzlicher Regelung, zulässig.

4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- a. Der Gemeindevorstand entscheidet je Einzelfall über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ausgaben) (§ 100 HGO), soweit diese nicht als erheblich anzusehen sind. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten mit Deckungsvorschlag als unerheblich, wenn sie 0,5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Darüber hinaus entscheidet die Gemeindevertretung. Gemäß dieser Haushaltssatzung entsprechen 0,5 % der ordentlichen Aufwendungen **198.500 €**.
- b. In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind folgende über- und außerplanmäßige Ausgaben:
- Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (z.B. Schulumlage, Gewerbesteuerumlage)
 - Änderungen aufgrund tariflicher Abschlüsse
 - Verluste aus Wertveränderungen bei Forderungen (z.B. Niederschlagung und Erlass) einschließlich aller Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Säumniszuschläge, Mahngebühren)
 - Umsatzsteuer und Vorsteuer
 - Planmäßige oder außerplanmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen
 - Umschuldungen und Sondertilgungen
 - Jahresabschlussbuchungen und über- und / oder außerplanmäßige Aufwendungen, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses entstehen, wirtschaftlich noch dem abgelaufenen Haushaltsjahr zuzurechnen sind
 - Ergebnisneutrale systembedingte Veränderungen des Haushalts aufgrund neuer Erkenntnisse oder gesetzlicher Grundlagen (z.B. Anpassung des Konten- und Produktplanes)

5. Nachtragssatzung

- a. Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein veranschlagter Fehlbedarf sich wesentlich erhöhen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (beispielsweise Erhöhung der Hebesätze). Ein zusätzlicher Fehlbetrag im Ergebnishaushalt um mehr als 10% gilt im Sinne des § 98 (2) Nr. 1 HGO als erheblich erhöht. Gemäß dieser Haushaltssatzung entsprechen 10 % im Ergebnishaushalt - **326.800 €**.
 2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (beispielsweise Erhöhung der Kreditaufnahme). Ein zusätzlicher Fehlbetrag im Finanzhaushalt um mehr als 5% der Summe der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit gilt im Sinne des § 98 (2) Nr. 2 HGO als erheblich erhöht. Gemäß dieser Haushaltssatzung entsprechen 5 % im Finanzhaushalt **1.147.100 €**.
 3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Budgets in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen und Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Ein erheblicher Umfang im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO liegt vor, wenn Mehrausgaben bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Ausgaben bei einzelnen Budgets 10 % der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen oder der Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten übersteigen; dies gilt nur, soweit keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.

Gemäß dieser Haushaltssatzung entsprechen 10 % der ordentlichen Aufwendungen **3.969.850 €**.

Gemäß dieser Haushaltssatzung entsprechen 10 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit **1.427.642 €**.

4. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen
5. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die hierzu notwendigen Stellen nicht enthält

b) Abs. a) Buchstabe 2. bis 5. findet keine Anwendung auf den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, für die unerhebliche Auszahlungen zu leisten sind, sowie auf Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind.

Als unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO gelten Auszahlungen von bis zu 10 % aus der Summe der Auszahlungen für Baumaßnahmen und Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen (§ 3 (1) Nr. 25 und 26 GemHVO). Gemäß dieser Haushaltssatzung entsprechen 10 % **119.100 €**.

c) Die Wertgrenze für den Ausweis von Änderungen der Einnahmen und Ausgaben in einem Nachtragshaushaltsplan wird mit 50.000 € je Zeile im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktebene festgelegt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck

Schöneck, 27.08.2026

Carina Wacker,
Bürgermeisterin

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Hiermit erteile ich gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der aktuell gültigen Fassung der Gemeinde Schöneck die Genehmigungen:

1) für die Abweichung im Haushaltsjahr 2026 von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt in der Planung gemäß § 97 a Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,

2) zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bis zur Höhe von

5.000.000 €
(in Worten: Fünf Millionen Euro)

gemäß § 97 a Nr. 5 HGO i.V.m § 105 HGO.

Gelnhausen, den 07.09.2026

Main-Kinzig-Kreis
Kommunal- und Finanzaufsicht
- Der Landrat -
Im Auftrag

(Siegel)

(Dill) Verwaltungsobererrat

Der Haushaltsplan 2026 ist gemäß § 97 Abs. 4 Satz 1 HGO für die Dauer seiner Gültigkeit im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schöneck veröffentlicht und dort einsehbar.

Schöneck, den 08.09.2026
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schöneck

gez.
C. Wacker
Bürgermeisterin